Einsatz von Mobilkranen mit hochziehbaren Arbeitskörben

von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Saller, Altötting, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

Der Einsatz von hochziehbaren Personenbeförderungsmitteln, sogenannten Arbeits- oder Mannkörben, an Autokranen ist in der jüngsten Vergangenheit erneut kontrovers diskutiert worden, so zuletzt im Bühnen-Magazin Nr. 55/201, S. 37. Grundsätzlich sind Krane auch Hebezeuge und zum Heben von Lasten gebaut (vgl. § 2 Abs. 1: BGV D 6: Krane). Sollen daher Personen befördert werden, steht hierfür in der Regel eigene Zugangstechnik (Gerüste, Hubarbeitsbühnen usw.) zur Verfügung.

Es gibt jedoch Situationen, in denen mit dieser Zugangstechnik kein Vorwärtskommen zu erzielen ist, weil zum Beispiel Personen in einem Arbeitskorb zur Kontrolle von Schloten und Industriekaminen abgeseilt werden oder sonst wie unter Zuhilfenahme eines Kranes befördert werden müssen, weil zum Beispiel der Montageort außerhalb der Reichweite herkömmlicher Personenaufnahmemittel liegt. In diesem Fall sind jedoch zusätzliche sicherheitstechnische Anforderungen für den Kran einzuhalten.

1. § 36 Abs. 4 BGV D 6 (Krane) schreibt vor, dass die Personenbeförderung mit Personenaufnahmemitteln und das Arbeiten von diesen Personenaufnahmemitteln aus nur gestattet ist, wenn der Unternehmer geeignete Sicherheitsmaßnahmen trifft und die beabsichtigten Vorhaben der Berufsgenossenschaft für Verkehr (= früher für Fahrzeughaltungen) schriftlich mitteilt. Für die Personenbeförderung ist die Mitteilung gem. § 36 Abs. 4, S. 2 BGV D 6: Krane an die Berufsgenossenschaft für Verkehr mindestens zwei Wochen vor der geplanten Beförderung erforderlich. Die Berufsgenossenschaft kann nach Eingang dieser Mitteilung dem Vorhaben widersprechen, wenn die vom Unternehmer mitgeteilten sicherheitstechnischen Maßnahmen unzureichend sind.

2. Allerdings gibt es zu dieser Vorschrift in § 36 Abs. 4 BGV D 6: Krane eine Ausnahmeregelung, um das Zustimmungsverfahren der Berufsgenossenschaft für Verkehr zu vereinfachen. Die Anzeigefrist von zwei Wochen kann nämlich in der Praxis häufig nicht eingehalten werden, zum Beispiel beim Einsatz zur Beseitigung von Schnee- und Sturmschäden oder ähnlichen Havarie- oder Katastropheneinsätzen. Darum sehen die Empfehlungen der Berufsgenossenschaft für Verkehr vor, dass sich der Kranbetreiber eine grundsätzliche Zustimmung der Berufsgenossenschaft (sog. Generalerlaubnis) zur Personenbeförderung mithilfe des Mobilkranes

Dr. Rudolf Saller, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

geben lassen kann (vgl. Sicherer Betrieb von gleislosen Fahrzeugkranen, BG! 672, S. 152).

3. Wird eine solche generelle Zustimmung zum Einsatz von Mobilkranen mit Personenaufnahmemitteln erteilt, ist die Einzelgenehmigung gem. § 36 Abs 4 BGV D 6: Krane nicht mehr erforderlich. Vielmehr wird vom zuständigen technischen Aufsichtsdienst der Berufsgenossen-

schaft für Verkehr eine flottenbezogene generelle Zustimmung zur Beförderung von Personen mit Fahrzeugkranen für alle gleislosen Fahrzeugkrane des Kranunternehmers erteilt. Diese generelle Zustimmung wird i.d.R. an folgende Bedingungen geknüpft:

a. Die Krane müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) entsprechen, insbesondere die UVV „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (BGV D 8) sowie die UVV „Krane“ (BGV D 6) müssen eingehalten werden.

b. Ferner müssen die Krane den Anforderungen der „Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (BGR 159) und den dort in Nr. 4.2. geregelten besonderen Bestimmungen für Hebezeuge entsprechen, und insbesondere so eingerichtet sein, dass bei Ausfall der Energie oder der Steuerung das Personenaufnahmemittel in die Ausgangsstellung zurück oder in eine andere Position gebracht werden kann, die ein gefahrloses Verlassen des Personenaufnahmemittels ermöglicht (Nr. 4.2.8 BGR 159). Krane, die mit einer generellen Zustimmung der Berufsgenossenschaft zum Befördern von Personen mit Personenaufnahmemitteln eingesetzt werden sollen, benötigen daher nach den geltenden Sicherheitsregeln eine sog. Notbetätigungseinrichtung. Diese Einrichtungen sind vom Einzelfall abhängig, müssen ggf. aber Hub-, Senk- und Drehbewegungen mit dem Hebezeug ermöglichen.
Diese Notbetätigung kann zum Beispiel verwirklicht werden durch eine Bypass-Leitung mit handbetätigten Ventilen in Verbindung mit einer unabhängigen Energieversorgung wie Notaggregat, Unterwagenmotor oder externe Stromversorgung (vgl. sog. Feuerwehr-Notbetätigung). Ein einfacher Notablass: **Haken auf/ab** genügt jedenfalls zum Erhalt der generellen Zustimmung der Berufsgenossenschaft nicht. Krane mit einfachem Notablass können daher zur Beförderung von Personenaufnahmemittel nur mit Einzelerlaubnis und auch nur dort eingesetzt werden, wo im Notfall ein gefahrloses Ablassen des Personenaufnahmemittels ohne weitere Kranbewegungen möglich ist, also nur im freien Gelände. Dort wo der Kran erst durch Schwenken oder Ausleger-Aufwippen aus dem Gefahrenbereich gebracht werden muss, genügt ein einfacher Notablass nicht, um die Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel einzuhalten. Ebenso genügen Ersatzmaßnahmen, wie zum Beispiel das Abseilen mit Abseilgerät aus dem Arbeitskorb oder das Übersteigen in ein zweites hochziehbares Personenaufnahmemittel nicht (vgl. auch BGF Service-Journal, Verkehrsrundschau Nr. 46/98, S 4).

c. Um die Anforderungen der Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel zu erfüllen und eine generelle Zustimmung der Berufsgenossenschaft zum Befördern von Personen mit Personenaufnahmemitteln zu erhalten, muss der jeweilige Kran daher über eine Notbetätigungseinrichtung verfügen, die es erlaubt, auch beim Ausfall von Energie oder Steuerung, sämtliche Kranfunktionen (außer Teleskope aus/ein) auch im Notbetrieb fahren zu können. Für den Bau, die Ausrüstung und den Einsatz des hochziehbaren Arbeitskorbes selbst sind darüber hinaus ebenfalls „Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel „ (BGR 159 Nr. 4.5. Besondere Vorschriften für Arbeitskörbe und Arbeitsbühnen) zu beachten.

4. Nachfolgend sind deshalb die Unfallverhütungsvorschriften exemplarisch dargestellt, die beim Einsatz von Arbeitskörben am Autokran besonders beachtlich sind („Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel“, BGR 159 Nr. 4: Betrieb).

Schließlich werden auch bei Vorliegen einer generellen Zustimmung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zum Einsatz des jeweiligen Kranes zum Befördern von Personen in Personenaufnahmemitteln in der Regel die Auflage in den Erlaubnisbescheid mit aufgenommen, dass der jeweilige Einsatz des Arbeitskorbes (Kran, Ort und Zeitpunkt) rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes dem technischen Aufsichtsdienst der zuständigen Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft für Verkehr schriftlich oder telefonisch mitzuteilen ist. **Beim Einsatz von betriebsfremdem Personal im Personenaufnahmemittel ist außerdem diejenige Berufsgenossenschaft**

zu verständigen, der der betriebsfremde Arbeiter angehört.

5. Der Einsatz von Arbeitskörben und die damit verbundene Personenbeförderung mithilfe eines Autokranes sind außerdem in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Autokranes als Gebrauchsrisiko nach A.1.1.1. AKB (2008) regelmäßig nicht mitversichert. Versichert ist im Rahmen des Gebrauchs des Fahrzeugs zur Leistung vor Arbeit (vgl. Halm/Kreuter/Schwab, AKB-Komm., Luchterhand-Verlag, Köln, 2010, Rdnr. 94/AKB 2008, S. 216), jedoch zunächst nur für das sog. Be- und Entladerisiko, da nach Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen zu AKB (2008), dort Nr. 20 selbstfahrende Arbeitsmaschinen nur solche Fahrzeuge sind, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – **nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern** – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergefahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden <vgl. Halm/Kreuter/Schwab, AKB-Komm.. 2010, Anhang I, Nr. 20 S. 1175>). Personenbeförderung mithilfe eines Fahrzeugkranes ist daher explizit aus dem Gebrauchsrisiko der sselbstfahrenden Arbeitsmaschinen und damit aus dem Versicherungsschutz der Kraft-Haftpflicht-Versicherung ausgenommen. Mitversichert sind nur Personen:

a. die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen,
b. die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn die dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.

Einigkeit herrscht in der Versicherungswirtschaft aber auch darüber, dass nach entsprechenden Vereinbarungen mit dem Verkehrshaftungsversicherer im Rahmen der Güterschadens-Haftpflicht-Versicherung für den Autokran (sog. Schwergut-. Hakenlast-Versicherung) auch Versicherungsschutz für betriebsfremde Personen eingeräumt werden kann, wenn sie zum Zwecke der Arbeitsleistung mit dem Autokran in einem Arbeitskorb befördert werden. Dies muss jedoch ausdrücklich mit dem Verkehrshaftungsversicherer vereinbart werden.

Allerdings wird die Versicherungsgesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung auch dann völlig frei, wenn der Versicherungsnehmer den Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 81 Abs. 1VVG n.F.). Ist der Schaden grob fahrlässig durch den Versicherungsnehmer herbeigeführt, ist der Versicherer außerdem berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen (§ 80 Abs. 2 VVG n.F.). Das bedeutet, dass unter solchen Umständen der Versicherungsnehmer anschließend selbst für den angerichteten Schaden ggf. mindestens. anteilig aufkommen muss. Da die Schadensrisiken auch beim Einsatz von Autokranen in Kombination mit Arbeitskörben immens sein können, ist es für die Kranbetreiber daher äußerst wichtig, die damit verbundenen besonderen Sicherheitsvorschriften zu kennen und sie auch strikt einzuhalten, da andernfalls im Schadensfalle die Versicherung die Deckung verweigern oder kürzen kann.

6. Hinsichtlich der Durchführung von Kranarbeiten, mit oder ohne Mannkorb bei Windeinwirkung, sei überdies auf die Windtabelle nach Beaufort verwiesen, die selbst bei Windstärke 7 (steifer Wind) und bei einer Windgeschwindigkeit von 12,5-15,2 m/sek noch Kranarbeiten mit einer Auslegerlänge bis zu 25 m ohne Genehmigung zulässt. Selbst bei Windstärke 8 nach Beaufort (stürmischer Wind) und einer Windgeschwindigkeit von 15,3-18,2 m/sek sind noch Arbeiten mit einer Auslegerlänge bis zu 12 m in Bodennähe zulässig.

7. Unter den vorstehend genannten Voraussetzungen und bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen bestehen daher keine Bedenken gegen den Einsatz von Autokranen mit Arbeitskörben. Gleichzeitig besteht unter denselben Bedingungen auch Haftpflicht-Versicherungsschutz, wenn die Personen zur Leistung von Arbeit befördert werden und dies ausdrücklich mit dem Verkehrshaftungsversicherer so vereinbart ist. Gleichzeitig empfiehlt sich aber auch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kfz-Haftpflicht-Versicherer, da natürlich durch den Gebrauch des Fahrzeugkranes mit einem Personenaufnahmemittel nicht nur Schäden der beförderten Personen, sondern auch erhebliche haftpflichtige Drittschäden durch den Absturz von Personen oder dem Abriss des Personenaufnahmemittels drohen können, empfiehlt es sich dringend, diese durch eine Sondervereinbarung zu Anhang 6, Nr. 20 AKB (2008) mindestens für die Personenbeförderung zu Arbeitszwecken auch in das Gebrauchsrisiko des Fahrzeugkranes im Rahmen der Kraft-Haftpflicht-Versicherungspolice mit einschließen zu lassen.

8. Hingewiesen sei daher abschließend darauf, dass sich dieser Kfz-Haftpflicht-Versicherungsschutz nicht auf die Personenbeförderung in Arbeitskörben, Gondeln und ähnlichen Personenbeförderungsmitteln zum Zwecke von Freizeitveranstaltungen (zum Beispiel Bungee-Jumping etc.), Stunts und Ähnlichem bezieht. In solchen Fällen ist besonders darauf zu achten, dass der Autokran samt Bedienungspersonal in die Veranstalterversicherung aufgenommen wird, da andernfalls eine erhebliche Deckungslücke besteht, die im Schadensfall für den Kranbetreiber existenzvernichtend sein kann.

Eine „starke“ Investition

UNIC MINIKRAN

GALIZIA
PICK & CARRY KRANE DEUTSCHLAND

Traglasten 1,0 - 7,5 t
Hubhöhen 5,5 – 25,0 m
Breiten 595 – 1600 mm
Gewicht 1.850 – 8.370 kg
Diesel / Benzin u. Elektroantrieb
Funkfernsteuerung, LMB

Traglasten 2,0 – 25,0 t
Hubhöhen 5,5 – 15,5 m
Breiten 928 – 2420 mm
Gewicht: 2.000 – 26.000 kg
Batteriebetrieb
Pick & Carry: Lasten frei verfahrbar

UNIC Minikrane: „kraftvoll“ und kompakt mit hohen Leistungsreserven

GALIZIA Pick & Carry Mobilkrane „bewegen“ mehr als Lasten

www.minikran.de
Mini & Mobile Cranes Körner GmbH
Alte Kaserne 23 • 47249 Duisburg
Tel. 0203 – 7136876-0 Fax 7136876-19

www.pickandcarry.eu
BAUMO KRANSERVICE
Alte Kaserne 23 • 47249 Duisburg
Tel. 0203 – 738506-0 Fax 738506-29